

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 29. November 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 207.) Opfertag für die Anstalten und Werke der Inneren Mission am 10. Dezember d. Js. — (Nr. 208.) Anschluß der Anstalten der Inneren Mission an den Zentralverband der Inneren Mission. — (Nr. 209.) Stellenzulage für Kirchschullehrer. — (Nr. 210.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 211.) Warnung vor Veräußerung von Kunstgegenständen. — (Nr. 212.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 213.) Kirchensammlung für den Evangelisch-kirchlichen Hilfsverein. — (Nr. 214.) Kirchensammlung zum Vsten der Errichtung eines kirchlichen Gemeindehauses in Hammerstein. — (Nr. 215.) Kirchensammlung für die Arbeit des Jerusalemvereins. — (Nr. 216.) Provinzial-Missionsfest des Provinzialverbandes für die Berliner Mission der Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 217.) Hausammlung für die Zwecke des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins Grenzmark. — (Nr. 218.) Hausammlung für den grenzmärkischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung. — (Nr. 219.) Umpfarrungs-urkunde. — (Nr. 220.) Familienforschung. — (Nr. 221.) 17. Jahrgang des Palästina-Jahrbuchs. — (Nr. 222.) Bezug wissenschaftlicher Werke durch die pommerische Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — Empfehlenswerte Schriften.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. November 1922.

(Nr. 207.) Opfertag für die Anstalten und Werke der Inneren Mission am 10. Dezember d. Js.

Die durch unsere Verfügung vom 6. Juli d. Js., betr. Liebesgaben für die Anstalten und Werke der Inneren Mission — Kirchl. Amtsblatt S. 98/99 — angeregten Naturalien-, insbesondere Kartoffelsammlungen haben bei den ländlichen Gemeindegliedern dankenswertes Entgegenkommen gefunden. Zu dem gleichen Zwecke wird, worauf wir bereits durch unsere Amtsblattverfügung vom 30. Oktober d. Js. (Seite 139) hingewiesen haben, insbesondere in Stettin am 2. Advents-sonntage, dem 10. Dezember d. Js., ein Opfertag für die Innere Mission abgehalten werden; bei dieser Gelegenheit soll in den Gottesdiensten von Geistlichen der Inneren Mission über die Not der Werke und Anstalten derselben gepredigt werden, eine Haus- und Straßensammlung ist in Aussicht genommen, für den Abend sind Kirchenkonzerte vorgesehen.

Wir regen an, in ähnlicher Weise auch in anderen Städten und sonstigen Gemeinden, in denen eine Naturaliensammlung im Rahmen der Liebesgabensammlung für die Innere Mission bisher nicht stattgefunden hat, einen solchen Opfertag zu veranstalten, damit auch diese an dem dringend notwendigen Unterstützungswerk sich beteiligen. Es dürfte sich empfehlen, für die Gottesdienste auswärtige, in der Nähe wohnende Geistliche, die besonders für Werke der Inneren Mission tätig und interessiert sind, zu Predigten über die Not der Inneren Mission aufzufordern.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. — D.-R. I Nr. 17065 — uns die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der Abhaltung eines Opfertages am 10. Dezember d. Js. innerhalb der Provinz Pommern eine Haus- und Straßensammlung zugunsten des Provinzialvereins für Innere Mission zu veranstalten. Die Erträge des Opfertages, insbesondere der Haus- und Straßensammlung, sind an den Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Elisabethstr. 69, — Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 — unter dessen Leitung sich ein besonderer Ausschuß für die Verteilung der Liebesgaben gebildet hat, abzuführen.

Tgb. VI. Nr. 1858.

D. G o s n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1922.

(Nr. 208.) Anschluß der Anstalten der Inneren Mission an den Zentralverband der Inneren Mission.

Vom Reich sind dem Zentralauschuß der Inneren Mission Mittel zur Unterstützung von Anstalten der freien Liebestätigkeit zur Verfügung gestellt worden. Bei der Besprechung dieser Angelegenheit ist vom Reichsarbeitsminister die Notwendigkeit betont worden, daß alle Anstalten möglichst in Verbänden zusammengeschlossen seien. Da zwar die meisten, aber noch nicht alle evange-

lischen Anstalten dem Zentralverband der Inneren Mission angeschlossen sind, weisen wir auf Bitten des Zentralaussschusses für Innere Mission in Berlin darauf hin, daß es empfehlenswert ist, wenn alle Anstalten der evangelischen Liebestätigkeit, die von Kirchengemeinden, evangelischen Kuratorien, Vereinen, Synoden oder Synodalverbänden unterhalten werden, sich dem Zentralverband der Inneren Mission anschließen. Dieser Anschluß muß satzungsgemäß erfolgen entweder durch einen der großen Fachverbände der Inneren Mission oder durch den Provinzialverein für Innere Mission in Stettin. Wenn daher eine noch nicht angeschlossene Anstalt den Wunsch hat, sich dem Zentralverband der Inneren Mission anzuschließen, so ist eine doppelte Mitteilung empfehlenswert, nämlich an den Zentralaussschuß der Inneren Mission Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, wie an den Provinzialverein für Innere Mission Stettin, Elisabethstr. 69. Dieser hofft übrigens, demnächst den bereits vorbereiteten Zusammenschluß sämtlicher Anstalten und Organisationen der Inneren Mission in der Provinz Pommern zu einem Provinzialverbände verwirklichen zu können.

Lgb. VI. Nr. 1862.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. November 1922.

(Nr. 209.) Betrifft die Stellenzulage für Kirchschullehrer.

Einem Wunsch der preußischen Regierung in Stralsund folgend, machen wir die Gemeindefkirchenräte auf die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Festsetzung der Stellenzulage für Kirchschullehrer gelten, aufmerksam.

Nach § 16 des Volksschullehrerdienssteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 623) bleibt es bis zur Lösung der organischen Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt des Kirchschullehrers eine Stellenzulage hinzutritt. Die Bestimmungen, die hierdurch ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, finden sich in § 6 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetz-Samml. S. 93) und lauten dort Abs. 1 bis 3:

„Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in § 3 bestimmt ist. (Dort sind die Sätze für das Grundgehalt angegeben.)

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Art. I § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäß Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessen gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages erfolgt nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß steht dem Schulverbande und der Kirchengemeinde binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.“ . . . „Zur Zahlung des so festgestellten Mehrbetrages ist der Schulverband verpflichtet. Das Gesetz betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) findet keine Anwendung.“

Betragen beispielsweise die Einkünfte aus kirchlichen Quellen (etwa Ackerpächte, Gebühren, Roggenrenten) 2000 M, die Einkünfte aus Schulvermögen (etwa Schulacker) 500 M, der Nutzungswert des im Allgemeineigentum der Kirchengemeinde stehenden Küstergehöfts 500 M, so kann der Mehrbetrag für die kirchliche Mühewaltung, jetzt Stellenzulage genannt, ohne daß die Kirchengemeinde geldlich in Anspruch genommen wird, auf $2000 + 500 + 500 = 3000$ M festgesetzt werden. Erachtet die Kirchengemeinde aber eine Stellenzulage von 4000 M für erforderlich, so müßte sie das Mehr von 1000 M aus eigenen Mitteln aufbringen. Erreicht die von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Konsistorium festgesetzte Stellenzulage nicht die Höhe der Einkünfte aus kirchlichen Quellen, so sind die kirchlichen Einkünfte gleichwohl in voller Höhe dem Kirchschullehrer auszahlend, der Betrag der kirchlichen Einkünfte aber, der den Betrag der Stellenzulage übersteigt, wird dem Lehrer auf sein

Lehrergehalt angerechnet, kommt also der Landesiskulaffasse zugute. An dieser Rechtslage ist bisher nichts geändert. Sie wird auch voraussichtlich bis zur Trennung der organischen Verbindung der Kirchen- und Schulämter dieselbe bleiben.

Was die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge der Kirchschullehrer anbelangt, so weisen wir nochmals ausdrücklich auf den in unserer Verfügung vom 14. August 1922 S. 105 mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Juli 1922 U III E 3912 hin, demzufolge den Gemeindefkirchenräten Gelegenheit zu einer Mitwirkung bei der Festsetzung der Anrechnungswerte zu geben ist.

Die Gemeindefkirchenräte wollen diese Bestimmungen genau beachten und auch die Kirchschullehrer entsprechend verständigen.

Lgb. X. Nr. 2228.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 25. November 1922.

(Nr. 210.) Betrifft Kirchensteuerverwaltung.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 15. August 1922 — IX 1779 — (1922 S. 107) machen wir darauf aufmerksam, daß das dort genannte Buch nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Der Preis stellt sich allerdings höher als dort angenommen (nach den letzten Angaben 90 M) und erscheint beschleunigte Beschaffung geboten. Wir empfehlen das Buch in jeder Diözese in mindestens einem, möglichst aber in mehreren Stücken anzuschaffen, damit allen Gemeindefkirchenräten Gelegenheit gegeben ist, daraus Rat zu schöpfen. Wir gedenken, bei Gelegenheit auf dieses Buch in unseren Verfügungen Bezug zu nehmen, und erwarten, daß die Gemeindefkirchenräte, insbesondere die Herren Vorsitzenden sich soweit unterrichten werden, daß in Zukunft fehlerfreie Umlagebeschlüsse vorgelegt werden, bzw. daß die Herren Superintendenten sich soweit mit der Materie vertraut machen werden, daß sie imstande sind, fehlerhafte Beschlüsse mit den erforderlichen Bemängelungen von sich aus zunächst an die Gemeindefkirchenräte zur Abänderung zurückgeben, ehe die Beschlüsse uns vorgelegt werden.

Lgb. IX. Nr. 2362.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 21. November 1922.

(Nr. 211.) Warnung vor Veräußerung von Kunstgegenständen.

Nach einer dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugegangenen zuverlässigen Mitteilung tritt ein Freiherr von Reichenstein (Berlin W 50, Augsburger Str. 62), wie es scheint, systematisch an die Kirchengemeinden heran, um sie unter dem Angebot hoher Summen zur Veräußerung wertvoller Kunstaltertümer zu veranlassen. Bisher liegen bestimmte Nachrichten hierüber aus Westfalen vor, wo sich Herr von Reichenstein anscheinend an alle Kirchen, die noch Altertümer besitzen, wendet. Es liegt namentlich mit Rücksicht auf die gebotenen hohen Kaufsummen der Verdacht nahe, daß den Kaufabsichten der Gedanke zugrunde liegt, die wertvollen Kunstgegenstände an Ausländer weiter zu veräußern. Die Kenntnis von dem Vorhandensein alter Kunstgegenstände scheint sich von Reichenstein aus Ausstellungskatalogen oder Inventaren zu verschaffen. In einem Schreiben hat er sich auf eine Ausstellung aus dem Jahre 1879 bezogen und Kunstgegenstände namhaft gemacht, „deren Erwerb ihn sehr interessieren würde“. Um diesem Vorhaben entgegenzutreten, warnen wir die Kirchengemeinden vor der Veräußerung solcher Kunstgegenstände und bringen wiederholt in Erinnerung, daß der Verkauf von Gegenständen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwertes der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Genehmigung bedarf. (Vergl. unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1920 — Kirchl. Amtsblatt S. 15 —.)

Lgb. IV. Nr. 2577.

D. G o ß n e r.

Indem wir auf das beiliegende Flugblatt: „Silberuf aus der Grenzmark“ Bezug nehmen, legen wir diese Sammlung, in der es sich um den Liebesdienst an einer Schwesterngemeinde des eigenen Landesteils, bzw. der der Provinz Pommern zurzeit in kirchlicher Beziehung eng verbundenen Grenzmark handelt, den Geistlichen und Gemeindefürhern besonders warm ans Herz. Die Herren Geistlichen der Provinz Pommern und der Grenzmark beauftragen wir, die Kollekte am **dritten Adventssonntage, dem 17. Dezember d. Js.**, einzusammeln und die Sammlung an der Hand des Flugblattes der Gemeinde eindringlichst zu empfehlen.

Die Erträge sind bis zum 22. Dezember d. Js. an die Herren Superintendenten abzuführen und von diesen bis Ende Dezember d. Js. gesammelt auf das Postcheckkonto des Pfarrers **Guthmann** in Hammerstein, Postcheckamt Stettin Nr. 4682, zu überweisen mit der näheren Bezeichnung: „Kirchensammlung für das Gemeindehaus“. Die Lieferzettel sind uns gleichzeitig einzureichen.

Tgb. XIV. Nr. 3923.

D. G o ß n e r.

(Nr. 215.) Kirchensammlung für die Arbeit des Jerusalemvereins.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Juli 1922.

E. O. I. 8311.

Wir haben auch in diesem Jahre dem Jerusalemverein auf seine dringende Bitte wiederum die Einsammlung der üblichen Weihnachtskollekte bewilligt.

Dank der unermüdblichen Tätigkeit des in das Pfarramt von Haifa von dem Verein berufenen Pfarrers von Dertsen hat das kirchliche und religiöse Leben in seinem Pfarrbezirk, zu dem außer Haifa auch Jaffa und Umm el amed in Galiläa gehören, offenkundig sich zu regen begonnen.

Auf dem arabischen Missionsfelde beabsichtigt der Verein in Bethlehem und in Jerusalem für die dortigen arabischen protestantischen Gemeinden wiederum Schulen zu eröffnen. Er kann dieses Vorhaben aber nur ausführen, wenn er in der Lage ist, den mit der Wiedereröffnung der Schulen zu betrauenden arabischen Predigern ausreichende Gehälter zu gewähren. Aber auch sonst bedürfen die Gehälter der arabischen Prediger des Vereins sowie die Bezüge seiner im Ruhestande lebenden Angestellten und der Witwen heimgegangener Missionsarbeiter dringend der Aufbesserung. Es kommt hinzu, daß auch hier in der Heimat dem Verein zur Aufrechterhaltung seines Werkes infolge der fortschreitenden Geldentwertung sich fortgesetzt erhöhende Ausgaben für Miete des Büros, für Besoldung der Büroangestellten, für Druck, Verpackung und Versendung seiner „Neuesten Nachrichten“ erwachsen.

Um allen diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf der Verein wiederum dringend der tatkräftigen Unterstützung durch die Gemeindeglieder der Heimatkirche.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. November 1922.

Vorstehendem Erlasse gemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung am ersten Weihnachtsfeiertage abzuhalten und sie am Sammlungstage und am Sonntag vorher mit dem Hinweis auf die segensreiche Wirksamkeit des Jerusalemvereins unter Benutzung des beiliegenden Flugblattes dringend zu empfehlen.

Die Erträge sind möglichst bald an die Herren Superintendenten und von diesen bis spätestens Ende März 1923 an die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmsplatz Nr. 6, Postcheckkonto Berlin Nr. 3172, „zum Konto des Jerusalemvereins“ abzuführen, die Lieferzettel uns bei Absendung des Ertrages einzureichen.

Tgb. VI. Nr. 1725.

D. G o ß n e r.

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konsistoriums der Provinz Pommern.**

Stettin, den 25. November 1922.

(Nr. 216.) 1. Provinzial-Missionsfest des Provinzialverbandes für die Berliner Mission der Grenzmark Posen-Westpreußen.

Das 1. Provinzialfest wird in der Zeit vom 2. bis 4. Dezember im Reisekreis stattfinden mit folgenden Veranstaltungen:

Anlage

Anlage

1. Am Sonntag, den 3. Dezember, in Schneidemühl, Kreuz, Schönlanke und anderen Gemeinden Festgottesdienste und Familienabende.
2. Die Schulkinder werden entweder Sonnabend in den Schulen oder in besonderen Kindergottesdiensten am Sonntag bedient.
3. Hauptversammlung am 4. Dezember, vormittags 9 Uhr, in Kreuz. Morgenandacht des Superintendenten Schamer, Vorträge des Missionsinspektors Beyer-Berlin über „Die bevorstehende Hundertjahrfeier der Berliner Mission“ und des Chinamissionars Gramatte über „Die Visitationsreise des Missionsdirektors Anst in China“.
4. Im Anschluß daran erweiterte Vorstandssitzung unter Beteiligung der Geistlichen und Missionsfreunde über Organisationsfragen.

Lgb. XIV. Nr. 4001.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1922.

(Nr. 217.) Hausammlung für die Zwecke des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins Grenzmark.

Der Oberpräsident in Schneidemühl hat durch Verfügung vom 16. Oktober 1922 — I U 2. 832/22 — die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauskollekte zur Förderung der Zwecke des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins Grenzmark in den evangelischen Haushaltungen innerhalb der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen während der Monate November und Dezember 1922 erteilt.

Indem wir diese Hausammlung wärmstens empfehlen, beauftragen wir die Herren Geistlichen der Grenzmark, die Einsammlung in ihren Gemeinden zu veranlassen und die Erträge bis zum 15. Januar 1923 an den Provinzialverband des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins Grenzmark, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Superintendenten a. D. Will in Pr. Friedland, Kreis Schlochau, nach Abzug der Unkosten abzuliefern.

Der Vorlage von Lieferzetteln an uns bedarf es nicht.

Lgb. XIV. Nr. 3721.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1922.

(Nr. 218.) Hausammlung für den grenzmärkischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.

Der Regierungs-Präsident in Schneidemühl hat als stellvertretender Oberpräsident durch Verfügung vom 27. September 1922 die Veranstaltung einer Hausammlung für den grenzmärkischen Gustav-Adolf-Hauptverein in den evangelischen Haushaltungen der Grenzmark Posen-Westpreußen während des ersten Vierteljahrs 1923 genehmigt.

Indem wir diese Hausammlung wärmstens empfehlen, beauftragen wir die Herren Geistlichen der Grenzmark, die Einsammlung in ihren Gemeinden zu veranlassen und die Erträge bis zum 15. April 1923 an die zuständigen Gustav-Adolf-Zweig- bzw. Ortsvereine nach Abzug der Unkosten abzuliefern. Die Zweig- und Ortsvereine werden den Pfarrämtern noch besondere Nachricht zugehen lassen, auch bezüglich der bei der Hausammlung zu verteilenden Flugblätter.

Der Vorlage von Lieferzetteln an uns bedarf es nicht.

Lgb. XIV. Nr. 3765.

D. G o ß n e r.

(Nr. 219.) Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Die Evangelischen in der Ortschaft L u p i ß e werden von der Kirchengemeinde A l t f l o ß e r, Diözese Wollstein (jetzt Polen), in die Kirchengemeinde S c h w e n t e n, Diözese Mezeritz, Kreis Bomst, umgepfarrt.

2.
Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Stettin, den 19. September 1922.

Schneidemühl, den 27. September 1922.

(L. S.)

(L. S.)

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz
Pommern.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Für den Präsidenten:

gez. Rocholl.

gez. Dildebrandt.

Tgb. XIV. Nr. 3056.

Nr. 1262 C. H. K.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1922.

(Nr. 220.) Familienforschung.

Wann und wo sind

1. der frühere Unteroffizier in Posenwall Georg Brenner, geboren etwa 1748 in der Kurpfalz und die Witwe Maria (geb.?) Schwarz in der Zeit von 1774 bis 1806 getraut worden und verstorben?
2. der am 18. Februar 1778 zu Posenwall getaufte Karl August Brenner und Friederika Sophia Maria Butth (Butt — en), geboren 1784 zu Torgelow, in der Zeit von 1803 bis 1806 getraut worden?

Wahrscheinlich kommt nur einer der Kreise Uckermünde, Randow oder Anklam in Frage.

Der Genealogische Interessenverband Brennerscher Geschlechter in Kopenhagen Z. Geschäftsstelle: Peter Bangsvej 53 hat als Belohnung für die erste Vorlage der obigen Beurkundungen innerhalb eines halben Jahres vom Datum unserer Bekanntmachung ab je 10 000 M. ausgesetzt.

Tgb. III. Nr. 3433.

D. G ö f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 11. November 1922.

(Nr. 221.) 17. Jahrgang des Palästinajahrbuchs.

Von dem im Auftrage des Vorstandes der Stiftung „Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ herausgegebenen Palästinajahrbuch ist soeben der 17. Jahrgang erschienen. Bestellungen sind an den vorgenannten Vorstand in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zu richten.

Das Buch kostet geheftet 25 M., gebunden 45 M. Der Betrag ist nach Lieferung an die Hofbuchhandlung G. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, anzuweisen. Der neue Band zeichnet sich durch besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt nachstehende Aufsätze:

Das Institut im Jahre 1921. Von Prof. D. Dr. D. Dalman. Die Theologie und Palästina. Von Prof. D. Dr. D. Dalman. Ist es dschalüd die alttestamentliche Harodquelle? Von Pastor Curt Weidentaff. Thetoo. Eine geographisch-archäologische Skizze. Von Pastor W. Sütterlin. Das palästiniſche Heerwesen in der neutestamentlichen Zeit. Von Prof. Lic. Dr. Fr. Lundgreen. Der Gemüsemarkt von Jerusalem. Von Pastor D. Duhm. Auf dem Fruchtmarkt Ende August 1921. Von Prof. D. Dr. D. Dalman. Das Manna auf dem Markt von Jerusalem. Von Prof. D. Dr. D. Dalman. Ausflüge nach Hebron und in das jüdische Gebirge Seir. Von Prof. D. Dr. D. Dalman.

Das Buch eignet sich auch als Konfirmationsgeschenk und bietet Stoffe für Familienabende. Wir empfehlen die Anschaffung des Palästinajahrbuches den Herren Geistlichen und den Vorständen der Kreissynoden aufs wärmste.

Die Übernahme der Anschaffungskosten auf bereite Mittel der Kirchentassen begegnet von Aufsicht wegen keinen Bedenken. Auf Wunsch werden wir gern Bestelllisten mit näheren Angaben über das Werk übersenden.

Die Jahrgänge III bis XVI des Palästinajahrbuchs werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 265 M statt 332 M abgegeben.

Lgb. VI. Nr. 1457.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. November 1922.

(Nr. 222.) Bezug wissenschaftlicher Werke durch die Pommerische Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft.

Die Pommerische Gesellschaft zur Förderung evangelisch-theologischer Wissenschaft bietet ihren Mitgliedern folgende Bücher zu ermäßigtem Preise an:

Volz, Jeremiaßkommentar 1922 für 2400 M (statt 4000 M);

R. Kittel, Religion des Volkes Israel 1921 für 1000 M (statt 1500 M);

Appell, Einleitung in das Neue Testament 1922 für 980 M (statt 1470 M);

E. Rüggenbach, Der Hebräerbrief 1922 für 2500 M (statt 4000 M);

H. Lietzmann, Handbuch zum Neuen Testament für 1800 M (statt 2800 M);

Ergänzungsband: Die apostolischen Väter.

Leisegang, Pneuma-Hagion 1922 für 500 M (statt 800 M);

H. von Schubert, Große christliche Persönlichkeiten, Stuttgart 1922 für 600 M (statt 960 M);

Plantke, Pommerische Reformationsgeschichte 1921 für 90 M (statt 160 M);

Joh. Kunze, Symbolik 1922 für 500 M (statt 750 M);

Heiler, Wesen des Katholizismus für 500 M (statt 750 M);

Lemme, Apologetik 1922 für 1400 M (statt 2000 M);

R. Grügmacher, Nietzsche 1922 für 550 M (statt 840 M);

Gottfr. Naumann, Sozialismus und Religion in Deutschland für 410 M (statt 630 M);

Greifswalder Reformgedanken zum theologischen Studium (Festschrift der theologischen Fakultät zum 70. Geburtstag von D. von Schulze und D. Haußleiter) für 160 M (statt 240 M).

Die Bücher werden portofrei zugesandt an alle Mitglieder, die ihren Beitrag für 1922 bezahlt haben oder mit 20 M zugleich mit der Bestellung bezahlen. Die hier angegebenen Beträge sind vorher auf Postcheckkonto Stettin 11240 (Professor D. Freiherr von der Goltz) einzuzahlen und die Bücher auf dem Abschnitt namhaft zu machen. Die hier angegebenen Preise gelten nur auf vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes. Spätere Bestellungen haben, wenn sie überhaupt ausgeführt werden können, mit höheren Preisen zu rechnen.

Die Gesellschaft bittet, in allen Kreisen weiter für sie zu werben.

Lgb. VI. Nr. 1896.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennungen:

- a) Bis auf weiteres sind der Gerichtsassessor Wuttke aus Raumburg als juristischer und der Pastor von Scheven aus Pakulent als theologischer Hilfsarbeiter in das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern berufen worden.
- b) Pastor Pieper in Bergen ist vom Evangelischen Landeskirchenausschuß zum Superintendenten ernannt. Ihm ist durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats das Ephoralamt der Diözese Bergen übertragen worden.

2. Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz sind dem früheren Hilfsprediger Otto Bechthold zu Saarbrücken, jetzt in M.-Gladbach, durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Oktober d. Js. die Rechte des geistlichen Standes wiederbeigelegt worden.

3. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Balack-Guben zum Provinzialvikar der Grenzmark am 25. Juni, Siegfried Gurr zum Hilfsprediger in Pöest und Wilhelm Lüdewaldt zum Hilfsprediger in Stojentin am 19. November d. Js.

4. Auszeichnungen:

- a) dem Kaufmann Julius Kurz in Stettin,
 - b) dem Forstmeister Müller in Schuenhagen,
- ist anlässlich des Ausscheidens aus ihren Ämtern als Kirchenälteste für die den Kirchengemeinden geleisteten wertvollen Dienste der Dank und die Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen worden.

5. Gestorben:

- a) der Pastor Manzke in Roeselitz, Diözese Pritz, am 15. Oktober 1922,
- b) der Pastor im Ruhestande Adler, früher in Schulzenhagen, Diözese Köslin.

6. Berufen:

- a) Der Provinzialvikar Schmudde in Hohendorf, Diözese Wolgast, zum Pastor in Stecklin, Diözese Wolgast, zum 16. November 1922.
- b) Der Hilfsprediger Juergensohn, z. St. in Wolkwitz, zum Pastor in Wolkwitz, Diözese Demmin, zum 1. Dezember 1922.
- c) Der Pastor Krause in Saarmund, Diözese Potsdam, zum Pastor in Vorland, Diözese Grimmen, zum 1. Dezember 1922.

7. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Basenthin, Diözese Naugard, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt Klasse I — 2400 M — und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten. Eine Vergrößerung der Parochie hat sich der künftige Pfarrstelleninhaber ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Wegen Regelung der Umzugskosten verweisen wir ausdrücklich auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni 1922 — IV. 1119 — (Kirchl. Amtsbl. S. 90/91).

Notiz.

Die Kirchengemeinde Belling, Diözese Basewalk, wünscht den Ankauf einer neuen Bronzeglocke für die im Jahre 1917 abgegebene Bronzeglocke von 60 cm Durchmesser und 50 cm Höhe, die den Ton „dis“ hatte.

Wir stellen den Gemeinde-Kirchenräten passende Angebote an den Gemeinde-Kirchenrat Belling anheim.

Empfehlenswerte Schriften.

- a) D. Dr. Runze, Professor, Geheimer Konsistorialrat, Symbolik, Konfessions- und Sektenkunde, Quelle & Meyer, Leipzig 1922, 256 Seiten.

Die Symbolik-Konfessionskunde hat nach Runze die Eigenart der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften so zum Verständnis zu bringen, daß zugleich das gute Recht der eigenen Konfession dargetan bzw. geprüft wird. Das Grundschema für die Darstellung bildet der Gegensatz von Katholizismus und Protestantismus, welcher nicht sowohl in den einzelnen Lehren als in den Prinzipien erfasst wird.

Nach dieser Methode bespricht Verfasser zuerst die 4 großen Konfessionen, wobei er die römische Form des Katholizismus und die lutherische Ausprägung des Protestantismus in den Vordergrund stellt, sodann die Sekten. Bei der Behandlung der letzteren werden auch die neueren Sektenbildungen gewürdigt, z. B. die Heilsarmee, Neobaptisten, Adventisten, Russaliten (ernste Bibelforscher).

Streng wissenschaftliche Erfassung des Gegenstandes, übersichtliche Gruppierung und leicht faßliche Darstellung sind besondere Vorzüge des Buches, welche es nicht allein für das eingehende wissenschaftliche Studium, sondern namentlich auch zur schnellen Orientierung über Einzelfragen vorzugsweise geeignet machen. Den jungen Theologen dürfte das Werk zur ersten Aneignung und Durchdringung des Stoffes bald unentbehrlich werden.

- b) Welträtſel von Konſiſtorialrat Lic. Meyer, Verlag von Fiſcher & Schmidt zu Stettin, 118 Seiten.

Dankenswerterweiſe hat der Verfaſſer einige in innerem Zuſammenhange ſtehende Vorträge, die er in Stettin mit großem Beifall gehalten, in Buchform und zu einem für heutige Verhältniſſe mäßigen Preiſe einem weiteren Leſerkreiſe dargeboten. Nach Titel und Inhalt an die bekannte Häckelſche Schrift anknüpfend, will das Buch in ſeinen vier Vorträgen (Woher? Wozu? Warum? Wohin?) die Überzeugung von der Vernünftigkeit und Überlegenheit des chriſtlichen Glaubens gegenüber allen vergänglichen Gebilden des menſchlichen Geiſtes ſtärken und feſtigen. Es wird den Geiſtlichen bei ihrem apologetiſchen Wirken von und unter der Kanzel ein wertvolles und willkommenes Hilfsmittel ſein und kann mit ſeiner klaren und allgemein verſtändlichen Sprache auch in den Gemeinden allen, die gegenüber den tieſten Fragen und Problemen des Lebens nach Wahrheit ringen und Führung und Halt ſuchen, zur unmittelbaren Anſchaffung und Benutzung wärmſtens empfohlen werden.